

IV ZR 200/62

Verkündet am
19. April 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Schlossers Richard B [REDACTED], Bad H [REDACTED]
v.d.H., Im u [REDACTED] St [REDACTED] [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Martha B [REDACTED] geb. R [REDACTED],
G [REDACTED]/Me [REDACTED], Gr [REDACTED] W [REDACTED] [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. April 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wüstenberg, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
4. Zivilsenats des Obergerichts in Frankfurt/Main
vom 15. Mai 1962 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien haben am 28. Oktober 1949 in G [REDACTED] in M [REDACTED] geheiratet. Aus der Ehe ist ein jetzt 11 Jahre alter Sohn hervorgegangen. Am 27. August 1956 ist der Kläger in die Bundesrepublik übersiedelt, die Beklagte ist dagegen mit dem Kinde in G [REDACTED] geblieben. Sie arbeitet dort im Geflügelschlachtbetrieb des "VEB Fleischkombinat G [REDACTED]". Der letzte eheliche Verkehr hat nach der Darstellung des Klägers um Ostern 1956 stattgefunden, nach den Angaben der Beklagten ist dagegen der Verkehr bis zum Wegzug des Klägers fortgesetzt worden.

Der Kläger begehrt Scheidung der Ehe, mit der Begründung, die Beklagte habe ihn bis zu seinem Wegzug gröblich beschimpft und dadurch das eheliche Verhältnis unheilbar zerrüttet. Die Schimpfworte - u. a. Hurenbock, Filou, dreckiger Kerl - habe sie sogar zum Fenster herausgerufen, wenn sich der Kläger auf dem Hof aufgehalten habe, um die Kaninchen zu füttern. Nach einem Besuch seiner Mutter in Bad H [REDACTED] im Juli 1956, habe ihm die Beklagte vorgeworfen, er habe sich im Westen herumgetrieben und sich dort amüsiert, er brauche sie nicht mehr anzufassen. Der Kläger hat ferner behauptet, die Beklagte habe seine Schwester, die Pfingsten 1956 zum Besuch der Parteien nach G [REDACTED] gekommen war, nach kurzem Aufenthalt in der Wohnung grundlos angepackt, aus dem Zimmer gestoßen und mit der Faust in den Magen geschlagen.

Hilfsweise hat der Kläger beantragt, die Ehe ohne Schuldausspruch zu scheiden. Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen. Sie hat der Scheidung widersprochen und bestritten, den Kläger jemals beschimpft oder sich sonst



irgendwie unverträglich gezeigt zu haben. Sie hat ferner in Abrede gestellt, den Kläger aus Eifersucht irgendwelcher Beziehungen zu anderen Frauen bezichtigt zu haben. Sie hat noch geltend gemacht: Auch wenn in der Ehe einmal Zwistigkeiten aufgetreten seien, so habe sie der Kläger nicht als schwerwiegend oder ehezerstörend empfunden, das gute Verhältnis zwischen den Parteien sei dadurch nicht gefährdet worden. Dafür spreche, daß der Geschlechtsverkehr zwischen den Parteien bis zum Weggang des Klägers fortgesetzt worden sei, ferner, daß der Kläger aus Westdeutschland lange Zeit hindurch herzliche Briefe geschrieben und die Beklagte und ihre Eltern mit Paketen bedacht habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat es unentschieden gelassen, ob die Beklagte den Kläger in der von ihm behaupteten Weise beschimpft hat. Aus den "herzlich" gehaltenen Briefen des Klägers hat das Landgericht geschlossen, daß die Ehe der Parteien noch nicht unheilbar zerrüttet sei.

Im Berufungsverfahren stützt der Kläger sein Scheidungsbegehren nur noch auf § 48 EheG. Die Beklagte, so trägt er noch vor, sei damit einverstanden gewesen, daß er in die Bundesrepublik übersiedle. Sie habe es aber abgelehnt, ihm zu folgen, sie habe auch das Kind nicht zum Besuch des Vaters in die Bundesrepublik geschickt, obwohl ihr das alles damals noch möglich gewesen sei. Im Interesse des Kindes habe er es vermieden, in den Briefwechsel der Parteien Schärfe hineinzutragen. Aus seinen Briefen könnten daher keine Folgerungen über die Tiefe und Schwere der Zerrüttung der Ehe gezogen werden. Der Kläger hat weitere Zeugen für die von ihm behaupteten Beschimpfungen durch die Beklagte benannt. Er

hat ferner geltend gemacht, daß der Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung nicht zulässig sei, da sie die Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet habe, auch fehle ihr die Bindung an die Ehe.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision will der Kläger erreichen, daß die Ehe der Parteien ohne Schuldausspruch geschieden wird. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit mehr als drei Jahren aufgehoben ist, es hat ferner ausgesprochen, daß der Kläger, der vor mehr als 7 1/2 Jahren Mecklenburg verlassen hat, sich inzwischen so von der Beklagten gelöst hat, daß das eheliche Verhältnis tiefgreifend und unheilbar zerrüttet ist.

Danach sind die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 EheG gegeben. Nach Ansicht des Berufungsgerichts läßt aber der Widerspruch der Beklagten die Scheidung der Ehe nicht zu, weil der Kläger die Zerrüttung der Ehe verschuldet hat. Nach den Gründen des angefochtenen Urteils kann ihm zwar nicht vorgeworfen werden, daß er den Herrschaftsbereich der sowjet-zonalen Machthaber verlassen und sich in die Bundesrepublik begeben hat. Das Berufungsgericht legt ihm aber zur Last, daß er den ungünstigen Einfluß der Trennung auf seine eheliche Gesinnung nicht durch ihm mögliche und zumutbare Bemühungen

ausgeglichen habe. Dazu wird in dem angefochtenen Urteil ausgeführt, daß er keine Gründe gehabt habe, sich von der Ehe zu lösen. Ein solcher Grund sei nicht darin zu sehen, daß sich die Beklagte, wie er behauptet hat, "rundweg" geweigert habe, ihrem Ehemann in die Bundesrepublik zu folgen. Dieser Vorwurf des Klägers wäre nach Ansicht des Berufungsgerichts nur begründet, wenn er die Beklagte ausdrücklich aufgefordert hätte, ihm zu folgen, sofern er zugleich dafür gesorgt hätte, daß die wirtschaftlichen und wohnungsmäßigen Voraussetzungen für eine solche Übersiedlung bestanden hätten. Nur unter diesen Voraussetzungen wäre es der Beklagten nach Ansicht des Berufungsgerichts zuzumuten gewesen, mit dem Kinde in die Bundesrepublik zu kommen.

Nach der Überzeugung des Berufungsgerichts wird das Versagen des Klägers auch nicht dadurch entschuldigt, daß die Beklagte den Kläger, wie er behauptet, beschimpft und herabgesetzt hat. Die Behauptungen des Klägers zu diesem Punkt hat das Berufungsgericht als richtig unterstellt, aber aus den Briefen des Klägers gefolgert, daß er dieses Verhalten der Beklagten nicht als cholerisch empfunden habe (§ 49 EheG). Für die Zerrüttung der Ehe könne dieses Verhalten der Beklagten keine Rolle gespielt haben, da der Kläger nicht einmal behauptet habe, aus diesem Grunde weggegangen zu sein.

Nach Ansicht des Berufungsgerichts scheitert der Widerspruch der Beklagten auch nicht daran, daß sie sich nicht mehr an die Ehe gebunden fühle und nicht bereit ist, sie fortzusetzen. Das Berufungsgericht hat der Beklagten geglaubt, daß sie bereit sei, den Kläger bei sich aufzunehmen und so die Ehe mit ihm fortzusetzen. Aus dieser Erklärung der Beklagten folgert das Berufungsgericht, daß sie sich noch an die

Ehe gebunden fühle, weil sie sich im Laufe des Rechtsstreits mit der bloßen Abwehr der gegen sie erhobenen Vorwürfe begnügt habe.

2. Diese Erwägungen reichen nicht aus, um die Zulässigkeit des Widerspruchs der Beklagten zu rechtfertigen. Bei der Prüfung der Frage, ob der Kläger dem ungünstigen Einfluß der räumlichen Trennung der Parteien erlegen ist, weil er sich nicht in zumutbarer Weise um die Erhaltung seiner ehelichen Gesinnung bemüht hat, hat das Berufungsgericht nicht alle Umstände gewürdigt, die sich aus dem Vortrag der Parteien über den Verlauf der Ehe ergeben. So ist es der Frage nicht genügend nachgegangen, weshalb es beim Kläger zu einem allmählichen Verkümmern der ehelichen Gesinnung gekommen ist. Die Ansicht des Berufungsgerichts, die vom Kläger behaupteten Verfehlungen der Beklagten könnten diese Entwicklung nicht entschuldigen, weil er das von ihm behauptete Verhalten der Beklagten nicht als ehezerstörend (§ 49 EheG) empfunden habe, ist rechtlich bedenklich. Das Berufungsgericht hat zunächst übersehen, daß die genannte Gesetzesbestimmung den Verlust des Scheidungsrechts des verletzten Ehegatten vorsieht, wenn eine Verfehlung des anderen Ehegatten verziehen oder nicht als ehezerstörend empfunden worden ist. Diese Vorschrift schließt also nur Scheidungsrechte aus, die sich aus schuldhaften Verfehlungen des anderen Ehegatten ergeben. Sie ist nicht ohne weiteres anwendbar, wenn es sich um die Scheidung der Ehe nach § 48 EheG handelt. Die Ausführungen des Berufungsgerichts können aber auch dahin verstanden werden, daß das Verhalten der Beklagten die innere Einstellung des Klägers nicht berührt und daher die Ehe nicht zerrüttet oder eine bestehende Zerrüttung vertieft hat. Das kann aber nicht

schon aus dem Ton der Briefe des Klägers gefolgert werden eine solche Feststellung setzt regelmäßig die Aufklärung aller Vorgänge voraus, aus denen sich die Zerrüttung der Ehe, auch mittelbar, ergeben haben kann. Es ist hier noch bedenklich, die vom Kläger für das Verhalten der Beklagten angebotenen Beweise nicht zu erheben und das behauptete halten zu unterstellen. Ein solches Verfahren wäre nur dann unbedenklich, wenn kein Zweifel aufkommen kann, daß das unterstellte Verhalten ohne jede Wirkung geblieben ist. bei Beschimpfungen, wie sie hier der Kläger behauptet hat kommt es jedoch auf die konkreten Einzelheiten an; ob es zweifelsfrei feststellen läßt, welches Gewicht einer so Verfehlung zukommt und ob durch sie die innere Einstellung anderen Ehepartners berührt worden ist. Eine solche Feststellung der Einzelheiten erübrigte sich auch nicht deshalb, wie Berufungsgericht meint, weil der Kläger nicht behauptet wegen dieses Verhaltens der Beklagten Güstrow verlassen haben. Für die Beurteilung des Verlaufs der Ehe und der für ihre Zerrüttung genügen auch mittelbare Wirkungen, zunächst nicht zu erkennbaren Reaktionen des verletzten Partners geführt haben, die aber dazu beigetragen haben können den Entschluß zur räumlichen Trennung zu erleichtern und innere Bereitschaft zur Aufrechterhaltung der ehelichen Bindung zu schwächen.

Auch vom bisherigen Standpunkt des Berufungsgerichts war die Frage zu prüfen, ob nicht die Beklagte durch ihr Verhalten schuldhaft dazu beigetragen hat, die eheliche Gemeinschaft des Klägers im Laufe der Jahre zu zerstören. Die Forderung, daß jeder Ehepartner bei langjähriger räumlicher Trennung ihm möglichen Wege dazu benutzen muß, der durch solche Trennung gefährdeten inneren Bindung zum anderen Ehepartner entgegen

arbeiten, richtet sich an beide Ehegatten. Beide sind der Wirkung der langjährigen Trennung ausgesetzt. Jeder Ehegatte muß daher durch Briefe, Beachtung aller Familienfesttage, Geschenke und auf andere Weise die Erinnerung an die positiven Seiten des gemeinsamen Lebens wachhalten und pflegen (BGH LM Nr. 7 zu § 48 Abs. 1 EheG; Nr. 23 zu § 48 Abs. 2 EheG). Das Berufungsgericht hat nur dem Kläger den Vorwurf gemacht, daß er den Briefwechsel mit der Beklagten seit Oktober 1958 verkümmern ließ. Da andere Umstände, die den Verlust der ehelichen Gesinnung beim Kläger erklären könnten, nicht vorliegen, hätte das Berufungsgericht der Frage nachgehen müssen, in welcher Weise die Beklagte auf die Briefe und Pakete des Klägers geantwortet hat. Die Lebenserfahrung zeigt, daß Zahl und Inhalt der Briefe zwischen einander nahestehenden Menschen davon abhängen, wie jeweils der andere Beteiligte antwortet. Ehe das Berufungsgericht allein dem Kläger die Schuld an dem Verlust seiner ehelichen Gesinnung zusprach, hätte es auf diese Wechselwirkungen eingehen müssen. Hierüber hätte, von der Vorlage der von der Beklagten an den Kläger gerichteten Briefe abgesehen, möglicherweise die Vernehmung des Klägers (§ 619 ZPO) Aufschluß geben können. Ohne eine solche umfassende Prüfung konnte das Berufungsgericht die Ursachen für die Zerrüttung und die Verantwortlichkeit der Parteien für diesen Verlauf der Ehe nicht einwandfrei feststellen.

3. Diese Mängel des angefochtenen Urteils stehen im inneren Zusammenhang mit der Frage, ob die Bindung der Beklagten an die Ehe zu bejahen ist. Das Berufungsgericht hat das Festehen einer solchen Bindung angenommen. Es hat aber auch diese Frage nicht umfassend geprüft. Daß die Beklagte nicht geschieden sein will, ergibt sich schon aus ihrem Widerspruch gegen das

Scheidungsverlangen des Klägers. Ob daraus auf eine Bindung an die Ehe geschlossen werden kann, erfordert eine Prüfung aller wesentlichen Umstände. Die Würdigung des Prozeßverhaltens der Beklagten, mit der sich das Berufungsgericht begnügt hat, gibt kaum Anhaltspunkte. Auch in diesem Zusammenhang kann bedeutungsvoll sein, wie die Beklagte dem Kläger vor der Trennung der Parteien gegenübergetreten ist. Bei einem Ehegatten, der dem anderen mit Verachtung begegnet und ihn mehrfach, auch in Gegenwart Dritter, grob beschimpft, muß erwogen werden, ob es sich um Entgleisungen und unbeherrschte Reaktionen handelt, oder ob dieses Verhalten darauf hinweist, daß diesem Ehegatten in Wahrheit an dem anderen Ehegatten nichts mehr liegt. In diesem Zusammenhang kann eine Rolle spielen, ob der Kläger häufig und bei bedeutungslosen Anlässen beschimpft wurde. Zur Prüfung der für das Bestehen einer Bindung bedeutsamen Umstände gehört ferner, die Wirkung der langjährigen räumlichen Trennung richtig einzuschätzen. Es entspricht der Lebenserfahrung, daß dann, wenn das Erlebnis der gemeinsamen Lebensgestaltung nur in der Erinnerung fortlebt und auch die briefliche Verbindung allmählich einschliefert, sich das Gefühl für die Zusammengehörigkeit im Laufe der Jahre abschwächen kann.

4. Nach alledem bedarf es keiner Entscheidung über die Verfahrensrüge der Revision. Schon die erörterten sachlich-rechtlichen Bedenken gegen die Begründung des angefochtenen Urteils nötigen zur Aufhebung des Urteils, damit das Berufungsgericht in die Lage versetzt wird, den Streitstoff unter den dargelegten rechtlichen Gesichtspunkten erneut zu prüfen.

Ascher Raske Wüstenberg Maaß Wilden